

BA - VI/8 (Fahrtenbeihilfen, Freifahrten,
Schulbuchaktion und Familienbesteuerung)
freifahrten@bka.gv.at

An die
Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und
Schiffahrtunternehmungen, Berufsgruppe Bus
Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit PKW
z.H. Herrn Mag. Paul Blachnik
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

Michaela Dulic
Sachbearbeiterin

MICHAELA.DULIC@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-633369
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an freifahrten@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.046.798

Ferienübersicht und Anzahl der verrechenbaren Schulwochen Schuljahr 2023/24

Sehr geehrter Herr Mag. Blachnik!

Das Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend (Abteilung VI/8), gibt die
Höchstanzahl der im Schuljahr 2023/24 verrechenbaren Unterrichtswochen für
Schülerfreifahrten gemäß § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in ganz
Österreich mit

39 Wochen

bekannt.

Aufteilung:	2023	2024
Wien, Niederösterreich und Burgenland	16	23
Übrige Bundesländer	15	24

Ergänzend hiezu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch eine bundeslandweit
gültige Verordnung der zuständigen Schulbehörde im jeweiligen Bundesland einzelne Tage
zusätzlich für schulfrei erklärt werden können. Durch die Kombination von Feier- und
Ferientagen sowie (restlichen) schulautonomen Tagen durch eine bundeslandweit gültige

Verordnung der zuständigen Schulbehörde kann somit eine Schulwoche zur Gänze unterrichtsfrei werden (z.B. Herbstferien). Eine solche Lösung führt in der Folge zu einer entsprechenden Verringerung der verrechenbaren Schulwochen im öffentlichen Verkehr des jeweiligen Bundeslandes und zur Berücksichtigung im Rahmen der Pauschalabgeltung für die Schülerfreifahrten in diesem Schuljahr.

Sofern einzelne Schulen oder Schularten eines Bundeslandes kraft abweichender Verordnung der für dieses Bundesland zuständigen Schulbehörde an einer bundeslandweit für schulfrei erklärten Woche nicht teilnehmen (z.B. Entfall der Herbstferien), dafür auch keine andere Unterrichtswoche für schulfrei erklärt wird und die entsprechende Beförderungsleistung für die betroffenen Schüler/innen durch den jeweiligen Verkehrsverbund nachgewiesen werden kann, ist dies in der pauschalen Endabrechnung für dieses Schuljahr zu berücksichtigen.

Auf die Staffelung der Semesterferien, welche der Beilage entnommen werden kann, wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 24. Jänner 2023

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

Nagl

Elektronisch gefertigt